

Dieses Werk ist im Open Access unter der Creative-Commons-Lizenz  
CC BY-NC-ND 4.0 lizenziert.



Die Bestimmungen der Creative-Commons-Lizenz beziehen sich nur auf  
das Originalmaterial der Open-Access-Publikation, nicht aber auf die  
Weiterverwendung von Fremdmaterialien (z.B. Abbildungen, Schaubildern  
oder auch Textauszügen, jeweils gekennzeichnet durch Quellenangaben).  
Diese erfordert ggf. das Einverständnis der jeweiligen Rechteinhaber.

© Rüdiger Lautmann

Erste Auflage 2025

Velbrück Wissenschaft in der Velbrück GmbH Verlage, 2025

Meckenheimer Str. 47 · 53919 Weilerswist-Metternich

info@velbrueck.de

www.velbrueck-wissenschaft.de

Printed in Germany

ISBN 978-3-95832-384-1

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

# Inhalt

|                                                                             |    |
|-----------------------------------------------------------------------------|----|
| Einleitung: die Siamesischen Schwestern . . . . .                           | 9  |
| Kap. 1: Die Idee des Sozialen erwacht<br>im späten 19. Jahrhundert. . . . . | 16 |
| Drei Anreger: R. Jhering – L. Gumplowicz – E. Ehrlich . . .                 | 24 |
| Rudolf von Jhering . . . . .                                                | 25 |
| Ludwig Gumplowicz . . . . .                                                 | 28 |
| Eugen Ehrlich . . . . .                                                     | 34 |
| Die Jahrhundertwende – der Diskurs verdichtet sich . . .                    | 41 |

## UM 1910: KÄMPFE UM DIE RECHTSWISSENSCHAFT

|                                                                                |     |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Kap.2: Die Rebellion des <i>Gnaeus Flavius</i> . . . . .                       | 47  |
| Das Manifest. . . . .                                                          | 47  |
| Der Rebell. . . . .                                                            | 52  |
| Die Freirechtler . . . . .                                                     | 54  |
| Kap. 3: Die Anfänge einer ›soziologischen Jurisprudenz‹ . . .                  | 63  |
| Drei Protagonisten. . . . .                                                    | 64  |
| Wider die Normativität des Rechts: Ignatz Kornfeld . . .                       | 69  |
| Die soziologische Rechtsfindungsmethode<br>von Hans Wüstendörfer. . . . .      | 71  |
| Sociological Jurisprudence. . . . .                                            | 76  |
| Soziologische Jurisprudenz – ein unvollendetes Projekt . .                     | 78  |
| Kap. 4: Jurisprudenz und Soziologie nehmen<br>letztlich ihre Wege. . . . .     | 80  |
| Aufmerksamkeit für Recht und Jurisprudenz<br>in der frühen Soziologie. . . . . | 80  |
| Max Webers Rechtssoziologie . . . . .                                          | 82  |
| Soziologischer Theorienpluralismus . . . . .                                   | 93  |
| Zwischenfrage: ›Gesellschaft‹ oder ›Leben‹? . . . . .                          | 96  |
| Jurisprudenz und Soziologie<br>wenden sich voneinander ab . . . . .            | 98  |
| Die Gratwanderung von Eugen Ehrlich. . . . .                                   | 105 |

## ZWISCHENKRIEGSZEIT – UNFRIEDLICHE JAHRZEHNTE

|                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------|-----|
| Kap. 5: Protagonisten in der Weimarer Republik . . . . .  | 111 |
| Das Reichsgericht contra legem im Aufwertungsurteil . . . | 111 |
| Hat die Freirechtslehre gesiegt? . . . . .                | 113 |
| Hermann Heller: das Recht zwischen                        |     |
| Staat und Gesellschaft . . . . .                          | 117 |
| Hugo Sinzheimer und das neue Arbeitsrecht . . . . .       | 126 |
| Eugen Rosenstock-Huessy: Abschied vom Recht . . . . .     | 133 |
| Kap. 6: Eine Gruppe von Einzelkämpfern? . . . . .         | 140 |
| Die Protagonisten Ernst Fraenkel, Franz Neumann,          |     |
| Otto Kahn-Freund, Arthur Nußbaum und andere . . . .       | 140 |
| Positionen in der Soziologie . . . . .                    | 148 |
| Gegenstimmen . . . . .                                    | 151 |
| Soziale Gruppe oder Theorieströmung ? . . . . .           | 153 |
| Kap. 7: Das nationalsozialistische Recht . . . . .        | 158 |
| Das ›konkrete Ordnungsdenken‹ von Carl Schmitt . . . .    | 160 |
| Volksrecht bei Heinrich Lange . . . . .                   | 166 |
| Antiindividualismus bei Reinhard Höhn . . . . .           | 172 |
| Blut und Boden bei Gunther Ipsen. . . . .                 | 174 |
| Kap. 8: Vertreibung, Anpassung und Widerstand             |     |
| im Nationalsozialismus . . . . .                          | 176 |
| Kollaborationen: die Jurisprudenz und                     |     |
| die ›Reichssoziologie‹ . . . . .                          | 177 |
| Die bruchlose Denkbahn des Max Rumpf                      |     |
| durch vier Regimes . . . . .                              | 183 |
| Gustav Radbruch als Antipode . . . . .                    | 187 |
| Soziologisches Rechtsdenken als Wegbereiter               |     |
| des NS-Rechts? . . . . .                                  | 188 |
| Der interdisziplinäre Diskurs erlosch. . . . .            | 191 |

## DISKURSPHASEN IN DER BUNDESREPUBLIK

|                                                          |     |
|----------------------------------------------------------|-----|
| Kap. 9: Die Kargheit der frühen Bundesrepublik . . . . . | 197 |
| Das Schweigen . . . . .                                  | 197 |
| Die Soziologie blieb vergessen . . . . .                 | 199 |
| Die Verwandlung des Franz Wieacker . . . . .             | 201 |
| Verweigerung: Karl Larenz . . . . .                      | 209 |
| Weltanschauung statt Sozialwissenschaft . . . . .        | 215 |

|                                                                              |     |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Kap. 10: Interdisziplinäre Stimmen in<br>der frühen Bundesrepublik . . . . . | 217 |
| Zurück aus dem Rückzug: Martin Drath . . . . .                               | 217 |
| Staat und Verfassung . . . . .                                               | 222 |
| Zurück aus dem Exil: Ernst Eduard Hirsch . . . . .                           | 225 |
| Metaphysik und Soziologie: Erich Fechner . . . . .                           | 226 |
| Vorbereitendes bei Josef Esser . . . . .                                     | 230 |
| Rechtswissenschaft in der DDR . . . . .                                      | 235 |
| Kap. 11: Drei Diskurslinien um 1970. . . . .                                 | 245 |
| Die Zeit. . . . .                                                            | 245 |
| Der Rechtspolitiker Rudolf Wassermann . . . . .                              | 248 |
| Die zweifache Integration . . . . .                                          | 253 |
| Der Reformdiskurs . . . . .                                                  | 257 |
| Der Fusionsdiskurs . . . . .                                                 | 261 |
| Der Charismatiker Rudolf Wiethölter . . . . .                                | 263 |
| Wie der Fusionsdiskurs sich ausbreitete . . . . .                            | 270 |
| Der Traditionsdiskurs . . . . .                                              | 273 |
| Der Institutionalist Helmut Schelsky . . . . .                               | 276 |
| Kap. 12: Inszenierungen eines Kampfes . . . . .                              | 281 |
| Eine gesellschaftspolitische Spaltungslinie . . . . .                        | 285 |
| Die Reform vor Ort . . . . .                                                 | 286 |
| Ausbildungsexperimente und neue Fakultäten . . . . .                         | 289 |
| Die Justiz als Ort von Reformen . . . . .                                    | 292 |
| Gespräche zwischen den Disziplinen . . . . .                                 | 294 |
| Disharmonien im Reformlager . . . . .                                        | 296 |
| Die Vertreter der Soziologie . . . . .                                       | 298 |
| Erschlaffen des Reformimpulses . . . . .                                     | 299 |
| Das Ende der Streitphase . . . . .                                           | 302 |
| Kap. 13: Wie sich der Streitdiskurs bis 2000 auswirkte . . . . .             | 305 |
| Praxis und Wirkmacht eines Diskurses . . . . .                               | 306 |
| Die Alternativkommentare . . . . .                                           | 307 |
| Rechtsfeld Verfassung . . . . .                                              | 315 |
| Rechtsfeld öffentliche Verwaltung . . . . .                                  | 318 |
| Rechtsfeld Kriminalität . . . . .                                            | 322 |
| Rechtsfeld privater Beziehungen . . . . .                                    | 330 |
| Ökonomische Rechtsanalyse . . . . .                                          | 338 |
| Feminismus in der Rechtswissenschaft . . . . .                               | 342 |
| Ausbildung und Lehrpersonal . . . . .                                        | 346 |

## FOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

|                                                                 |     |
|-----------------------------------------------------------------|-----|
| Kap. 14: Fazit – Thesen zur Diskursgeschichte                   |     |
| im 20. Jahrhundert . . . . .                                    | 363 |
| Zum Verlauf . . . . .                                           | 363 |
| Die Identität der beteiligten Fächer . . . . .                  | 367 |
| An den Grenzstellen und die Arten der Verwendung . . . . .      | 370 |
| Irritationen und Barrieren . . . . .                            | 377 |
| Der juristische Normativismus . . . . .                         | 378 |
| Wege aus dem Normativismus . . . . .                            | 383 |
| Zum Verbleib der Idee vom Sozialen . . . . .                    | 385 |
| Die Kräfte einer weiteren Öffnung . . . . .                     | 388 |
| Die juristische Ausbildung . . . . .                            | 393 |
| Was seitens der Sozialwissenschaften geschehen könnte . . . . . | 394 |
| <br>Kap. 15: Der fortlaufende Methodendiskurs –                 |     |
| Vorschau auf die Gegenwart . . . . .                            | 397 |
| Rechtsgewinnung durch Dogmatik . . . . .                        | 399 |
| Der Selbststand der Rechtswissenschaft . . . . .                | 409 |
| Grade des Normativismus . . . . .                               | 418 |
| Handeln vs. System als soziologische Perspektiven . . . . .     | 438 |
| Kein Ausblick . . . . .                                         | 450 |
| <br>Nachwort . . . . .                                          | 461 |
| Literatur . . . . .                                             | 464 |

# Einleitung: die Siamesischen Schwestern

Dieses Buch widmet sich der Nachbarschaft zwischen den Rechts- und Sozialwissenschaften. Niemand hält sie für eine Einheit, aber niemals sind sie voneinander losgekommen. Dafür steht das Bild von den *Siamesischen Schwestern* (nur *Zwillinge* sind sie nicht). Wir sehen zwei Wissenschaften mit jeweils eigener Fachidentität; die beiden Denkgebäude sind an wesentlichen Stellen verbunden und können nicht ohne Verlust getrennt werden; denn beider Gegenstände überschneiden sich: Es gibt keine Gesellschaft ohne Recht, und es gibt kein Recht ohne Gesellschaft.

Worin gründet die Nähe zwischen Jurisprudenz und Soziologie? Sie teilen das Erkenntnisziel: eine regelbasierte Weise des Zusammenlebens von Menschen und Gruppen. Sie können sich auf einen Grundwert einigen: Gerechtigkeit (anstelle etwa von Gottgefälligkeit oder Gewaltherrschaft oder individueller Rentabilität). Ihre Forschungsstrategien gestalten sich komplementär: auf Praxisentscheidungen gerichtet die eine, als Grundlagenkenntnis die andere. Der Algorithmus einer Partnerschaftsvermittlung würde positiv ausschlagen: Die beiden sind weder füreinander zu langweilig noch zu ähnlich noch zu aversiv-verschieden. Selbst im Habitus könnten die Vertreter:innen der beiden Fächer zueinander ›passen‹.

Das Buch unternimmt es zu schildern, wie Jurisprudenz und Soziologie teils sich ineinander verstrickten, teils voneinander abstießen. Im Fokus steht die rechtswissenschaftliche Seite; zu ihr wird mit einem soziologischen Ansatz ein Panorama gezeichnet, das sich über anderthalb Jahrhunderte erstreckt. Zu Wort kommen die Stimmen, die sich über die gesellschaftliche Dimension in der Normanalyse äußern. Der Text beschreibt die Ideen dazu und wer sie vorgebracht hat. Dieser ›Diskurs‹ wird, geordnet nach den zeithistorischen Epochen, in den jeweiligen politischen Kontext gestellt. Die Eigendynamik der Fächer sowie die Ideen und Schulen ihrer Leitpersonen haben eine wechselhafte Entwicklung durchlaufen, die bislang noch nie im Ganzen erzählt worden ist.

Die juristische Rechtsgeschichte und Methodenlehre bieten zwar eine Fülle von Detailuntersuchungen und auch Überblickswerken an; das Thema Soziologie-im-Recht spielt dabei aber nur eine kleine Nebenrolle und versinkt in der Fülle anderer Aspekte wie dem Verhältnis zwischen Moral und Recht, zu den überpositiven Werten usw. Soziologische Studien zu unserem Thema sind rar. Die Resultate beider Perspektiven, juristisch bzw. soziologisch, ergänzen einander, wobei die eine den Abstand, die andere das Gemeinsame hervorzuheben pflegt. Man muss schon ein bisschen schielen, um beide zusammenzubringen.

Im weiten Land der Jurisprudenz unterhält jede Provinz ihre eigene Methodendiskussion und Vergangenheitsbetrachtung. Zudem

unterscheiden sich diese fast stets von den Standards in Philosophie und Historiographie. Demzufolge nennen sie sich ›juristische‹ Methodologie bzw. Geschichte. Damit verstärken sie den Wissenschaftscharakter, den ›Selbststand‹, das ›Proprium‹ u.a.m. der Jurisprudenz. Diesem Ziel diene im vergangenen Jahrhundert auch das Bestreben, die Rechtswissenschaft nach innen abzuschließen und auf Distanz zu den anderen Gesellschaftswissenschaften zu halten. Von außen betrachtet fällt das auf und generiert die Forschungsfrage dieses Buchs: Was geht hier vor? Wie wurde die Abschottung bewerkstelligt?

Der zu betrachtende Stoff – die Literatur zu den Vorgehensweisen der Jurisprudenz – erwies sich als schier unüberschaubar. Um die Aufgabe zu bewältigen, konzentrierte sich der suchende Blick ganz auf die enge Fragestellung: Wo und in welcher Weise werden sozialwissenschaftliche Argumente in die Interpretation der Rechtsnormen hineingenommen oder aber ausgeschlossen? Mit diesem Thema verbinden sich viele Debatten der Rechtstheorie, ja es scheint ein Angelpunkt in der juristischen Selbstreflexion zu sein. Dazu wurden die sich anbietenden Materialien aus Publikationen, Konferenzen und dokumentierten Ereignissen solange durchforstet, bis sich Strukturen zeigten und bei weiterer Lektüre bestätigten.<sup>1</sup> So ließ sich ein Bild des Diskurses zeichnen, empirisch verankert in den Analysen der vorhandenen Textmassen.

Die im 19. Jahrhundert sich herausbildende Aufteilung der Sachgebiete hat ein Schisma der gesellschaftsbezogenen Disziplinen hervorgerufen, das besonders prägnant in den deutschsprachigen Rechtskulturen auftritt und die Sparten nachhaltig entzweit. Die spärlichen Versuche einer Reunion scheiterten an einer ›herrschenden Meinung‹ in der juristischen Methodenlehre sowie an einer Gleichgültigkeit in den Sozialwissenschaften, die vor der Komplexität der Rechtsdogmatik zurückscheuten. Und diejenigen Soziologen, die über eine juristische Vorbildung verfügten, überließen die Klärung dem anderen Fach, mischten sich also in den dort schwelenden Methodenstreit nicht ein. Ziemlich einmütig wird die wechselseitige Entfremdung bedauert, sodass es sich fragt, warum sie so stabil geblieben ist. Schon dafür lohnt es sich, die Inhalte und den Verlauf der Gedankengänge nachzuvollziehen. Den Diskurs in seiner zeittypischen Einbettung zu betrachten, löst die Fesseln vermuteter Notwendigkeiten.

Merkwürdigerweise wurde die unübersehbare Nähe allermeist als Streitigkeit und Abgrenzung verhandelt. *Der Kampf um die Rechtswissenschaft* nannte sich ein Manifest, das 1906 pseudonym erschien. Darin wurde die gängige Arbeitsweise der Jurisprudenz scharf kritisiert und ein Austausch mit der Soziologie empfohlen. Es kamen zustimmende und

1 Ähnlich verfahren Analysen nach der in der qualitativen Sozialforschung populären *Grounded-theory*. Der Ansatz wird mal elaborierter, mal leichtfertiger eingesetzt.